

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der REMO Fliesenhandels GmbH
- Verträge mit Verbrauchern -**

Stand Mai 2018

1. Geltungsbereich

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Bestellungen des Bestellers binden uns – mangels besonderer Vereinbarung – erst nach Bestätigung derselben in Schrift- oder Textform.
- 2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit einer Bestellung bis zum Vertragsschluss getroffen wurden, sind im Liefervertrag sowie in diesen Geschäftsbedingungen niedergelegt.
- 2.3. Die individuellen Vereinbarungen gehen diesen Verkaufsbedingungen vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise gelten jeweils „ab Werk“ (Eugen-Sänger-Ring 7a, 85649 Brunnthal) und verstehen sich inklusive Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung maßgeblichen Höhe. Liefer- und Versandkosten sowie etwa anfallende Zölle trägt der Besteller und werden zusätzlich berechnet.
- 3.2. Wir sind berechtigt, dem Besteller Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. **Der Besteller erklärt sich mit der Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form durch uns ausdrücklich einverstanden.**
- 3.3. Vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen ist der Kaufpreis binnen 10 Werktagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Aushändigung der Ware bei Abholung durch den Besteller an unseren Geschäftssitz erfolgt nur gegen vollständiger Zahlung des Kaufpreises ohne Abzug.
- 3.4. Reicht eine Zahlung des Bestellers nicht zur Erfüllung aller unserer noch unerfüllten fälligen Forderungen gegen den Besteller aus, so erfolgt eine Tilgung, ungeachtet einer hiervon abweichenden Tilgungsbestimmung des Bestellers, entsprechend der Bestimmungen der §§ 366 Abs. 2, 367 BGB.

- 3.5. Im Falle des Zahlungsverzugs werden unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) geltend gemacht.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferbedingungen

- 5.1. Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien, sie beginnt jedoch nicht vor Zugang der vom Besteller bereit zu stellenden Informationen oder Unterlagen, Klärung aller technischer Fragen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten An- oder Vorauszahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.
- 5.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einhaltung der Vertragspflichten des Bestellers voraus und steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.
- 5.3. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die zu liefernde Ware unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Lieferung sich infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere bei Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Verkehrs- oder sonstigen konkret unvorhersehbaren Hindernissen, die bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, verzögert. Verzögert sich die Lieferung aufgrund der vorgenannten Umstände um mehr als einen Monat oder wird die Erbringung der Leistung endgültig unmöglich, sind die Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; die Geltendmachung eines Schadensersatzes ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
- 5.4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden sowie etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Nach Setzung und fruchtlosem Verstreichen einer

angemessenen Frist sind wir berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- 5.5. Der Versand der Ware erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarungen, bis Bordsteinkante Bestimmungsort. Der Besteller ist verantwortlich für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen zum Abstellen von Waren auf dem Gehweg oder dergleichen. Von Ansprüchen aufgrund der Beschädigung der Abladestelle stellt uns der Besteller frei.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 6.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- 6.3. Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Soweit die gelieferte Ware nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein eignet oder er sie nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnte, hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, wir sind aufgrund Gesetzes zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt. Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.
- 7.2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware. Der Besteller hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Er ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt.

- 7.3. Der Besteller kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist.
- 7.4. Keine Gewähr wird übernommen für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung der Ware durch den Besteller oder dessen Sphäre zuzurechnender Dritter, sowie für die Eignung der Ware für einen anderen als den vertraglich bestimmten Verwendungszweck. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 7.5. Handelsübliche bzw. geringfügige sowie technisch bedingte Abweichungen in Gewicht, Stärke, Stoff und Farbe sowie in Maßen und Mengen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.
- 7.6. Für den Grad des Verschleißes von keramische Erzeugnissen, die als Bodenbeläge verwendet werden, wird Gewähr unter Ausschluss weitergehender Rechte nur insoweit geleistet werden, als die von uns in erster Sortierung angebotene Ware den angegebenen Verschleißklassen entspricht.
- 7.7. Bei optischen Beeinträchtigungen, wie bspw. jahreszeitlich bedingte Fugen oder Verformungen der Dielen, Farbveränderungen durch Lichteinwirkung sowie Verschleiß der Oberflächen besteht keine Gewährleistung unsererseits.

8. Haftung

- 8.1. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 7.3 haften wir für Schäden gleich welcher Art, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Rahmen einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sowie bei Mängeln der Ware, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Mit Ausnahme bei Vorsatz, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie sowie bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haften wir in jedem Fall nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 8.2. Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn wir die zum Rücktritt berechtigende Pflichtverletzung zu vertreten haben.

- 8.3. Vertragswesentliche Pflichten nach Ziffer 8.1. sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

9. Datenschutzerklärung

- 9.1. Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die REMO Fliesenhandels GmbH. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Bestellers zur Erfüllung des Auftrags selbst sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) und c) DS-GVO. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.
- 9.2. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Der Besteller hat das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO; Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO; Recht auf Löschung gem. Art. 17 DS-GVO; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO; Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 DS-GVO; Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO und Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DS-GVO zu.
- 9.3. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann zum einen für den Abschluss des Vertrages sowie die Erfüllung des Auftrags erforderlich sein. Die Nichtbereitstellung etwaiger erforderlicher personenbezogener Daten kann zur Folge haben, dass wir den Auftrag nicht oder nicht wie gewünscht erfüllen können.

10. Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

11. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

12. Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsregelungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

REMO Fliesenhandels GmbH
Brunnthal Mai 2018